

**RICHTLINIE 67/548/EWG DES RATES
vom 27. Juni 1967**

**zur Angleichung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung,
Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),
nach Stellungnahme des Wirtschafts - und Sozialausschusses (2),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen müssen dem Schutz der Bevölkerung dienen, und zwar insbesondere dem Schutz der Personen, die mit solchen Stoffen und Zubereitungen umgehen.

Die Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Vorschriften der sechs Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen behindern den Handel mit diesen Stoffen und Zubereitungen in der Gemeinschaft; sie wirken sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Diese Hindernisse müssen folglich beseitigt werden; zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Rechts - und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung anzugleichen.

Wegen der noch durchzuführenden Vorarbeiten muß die Angleichung der Vorschriften für gefährliche Zubereitungen Gegenstand späterer Richtlinien sein; diese Richtlinie kann sich deshalb nur auf die Angleichung der Vorschriften für gefährliche Stoffe erstrecken.

Da dieses Gebiet sehr umfangreich ist und zur Angleichung der gesamten Vorschriften für gefährliche Stoffe zahlreiche Einzelmaßnahmen erforderlich sind, scheint es angezeigt, zunächst eine Angleichung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vorzusehen und die Angleichung der Vorschriften für die Verwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen durch spätere Richtlinien zu regeln, wenn festgestellt wird, daß sich die Unterschiede zwischen diesen Vorschriften unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Angleichung der innerstaatlichen Vorschriften läßt die Artikel 31 und 32 des Vertrages unberührt,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die
- Einstufung,
- Verpackung und
- Kennzeichnung
gefährlicher Stoffe, die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.

2. Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften für

- Arzneimittel, Betäubungsmittel und radioaktive Stoffe;
- die Beförderung gefährlicher Stoffe im Eisenbahn -, Strassen -, Binneuschiffs -, See - und Luftverkehr;
- Munition und Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe als Zuend - oder Brennstoffe enthalten.

3. Diese Richtlinie gilt nicht für gefährliche Stoffe, wenn diese nach dritten Ländern ausgeführt werden.

4. Die Artikel 5 bis 7 gelten nicht für Behälter, in denen sich verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase befinden.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie sind

- Stoffe:
chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen;
- Zubereitungen:
Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.

2. «Gefährlich» im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Stoffe und Zubereitungen:

a) explosionsgefährlich:

Stoffe und Zubereitungen, die durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol;

b) brandfördernd:

Stoffe und Zubereitungen, die in Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen stark exotherm reagieren können;

c) leicht entzündlich:

Stoffe und Zubereitungen, die

- bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr sich erhitzen und schließlich entzünden können oder
- als feste Stoffe oder Zubereitungen durch kurzzeitige Einwirkung einer Zuendquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen oder
- als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 21 * C haben oder
- als Gase bei Normaldruck mit Luft einen Zuendbereich haben oder
- in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln;

d) brennbar:

Stoffe und Zubereitungen, die als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt zwischen 21 * und 55 * C haben;

e) giftig:

Stoffe und Zubereitungen, die infolge Einatmung, Verschluckens oder Hautresorption erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können;

f) gesundheitsschädlich:

Stoffe und Zubereitungen, die infolge Einatmung, Verschluckens oder Hautresorption Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen können;

g) ätzend:

Stoffe und Zubereitungen, die in Berührung mit lebenden Geweben deren Zerstörung bewirken können;

h) reizend:

Stoffe und Zubereitungen, die - ohne ätzend zu sein - durch unmittelbare, längere oder wiederholte Berührung mit der Haut oder mit Schleimhäuten eine Entzündung hervorrufen können.

Artikel 3

Bei der Einstufung der gefährlichen Stoffe nach Maßgabe des höchsten Gefahrengrades und der spezifischen Art der Gefahr werden die in Artikel 2 vorgesehenen Gruppen zugrunde gelegt.

Artikel 4

Anlage I enthält die Liste der gemäß Artikel 3 eingestuften gefährlichen Stoffe.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Stoffe nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf Widerstandsfähigkeit und Undurchlässigkeit den nachstehenden Anforderungen entspricht, wobei jede Verpackung, die diese Anforderungen erfüllt, als ausreichend angesehen wird:

1. Die Verpackungen müssen so beschaffen und verschlossen sein, daß vom Inhalt nichts nach aussen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn besondere Sicherheitsvorrichtungen vorgeschrieben sind.
2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.
3. Die Verpackungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Stoffe nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entspricht.

2. Auf jeder Verpackung eines gefährlichen Stoffes muß eine Kennzeichnung mit folgenden Angaben angebracht sein:

- Name des Stoffes,
- Herkunft des Stoffes,
- Symbole und Bezeichnungen der Gefahren beim Umgang mit dem Stoff,
- Hinweis auf die besonderen Gefahren.

a) Der Name des Stoffes muß unter einer der in der Liste der Anlage I aufgeführten Bezeichnungen angegeben werden.

b) Die Herkunftsangabe muß Namen und Anschrift des Herstellers, des Vertriebsunternehmers oder des Importeurs enthalten.

c) Es sind folgende Gefahrensymbole und -bezeichnungen zu verwenden:

- explosionsgefährlich: eine detonierende Bombe (E),
- brandfördernd: ein Flammzeichen über einem Ring (O),
- leicht entzündlich: ein Flammzeichen (F),
- Gift: ein Totenkopf über gekreuzten Knochen (T),
- gesundheitsschädlich: ein Andreas-Kreuz (Xn),
- ätzend: ein Zeichen einwirkender Säure (C),
- Reizstoff: ein Andreas-Kreuz (Xi).

Die Symbole müssen Anlage II entsprechen; sie sind in schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Grund anzubringen.

d) Auf die Art der besonderen Gefahren beim Umgang mit den Stoffen ist durch eine oder mehrere Standardaufschriften

hinzuweisen, die, entsprechend den Angaben in der Liste der Anlage I, in Anlage III aufgeführt sind.

3. Werden der Verpackung Sicherheitsratschläge für den Umgang mit den Stoffen beigefügt, so sollen sie, entsprechend den Angaben in der Liste der Anlage I, der Anlage IV entnommen werden.

Artikel 7

1. Befindet sich die in Artikel 6 vorgeschriebene Kennzeichnung auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagrecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Seine Abmessungen müssen mindestens dem Normalformat A 8 (52 mal 74 mm) entsprechen und brauchen nicht grösser zu sein als das Normalformat A 5 (148 mal 210 mm). Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Schildes einnehmen. Das Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der den Stoff unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

2. Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 1. vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

3. Die auf der Verpackung oder auf dem Kennzeichnungsschild angebrachte Kennzeichnung muß deutlich lesbar und unverwischbar sein, damit die Gefahrensymbole und -bezeichnungen sowie der Hinweis auf die besonderen Gefahren klar zu erkennen sind.

4. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Landessprache oder in den Landessprachen abgefasst ist.

5. Die in den Absätzen 1. bis 4. genannten Anforderungen in bezug auf die Kennzeichnung gelten als erfüllt, wenn ein Behälter, der befördert wird, mit einem den Beförderungsvorschriften entsprechenden Kennzeichnungsschild versehen ist, das das in Artikel 6 Absatz 2. Buchstabe c) vorgeschriebene Gefahrensymbol aufweist. Diese Bestimmung gilt nicht für Behälter, die sich in anderen Behältern befinden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß

a) die in Artikel 6 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 7 Absätze 1. und 2. nicht ermöglichen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird;

b) die Verpackungen gefährlicher Stoffe, die weder explosionsgefährlich noch giftig sind, abweichend von den Artikeln 6 und 7 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Stoffen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen Rechts - und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen und wenden sie spätestens ab 1. Januar 1970 an.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzueglich in Kenntnis.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

(1) ABI. Nr 209 vom 11.12.1965, s. 3133/65.

(2) ABI. Nr 11 vom 20.1.1966, s. 143/66.